

## Päpstliche und kaiserliche Machtansprüche im livländischen Kreuzzugsgebiet im 13. Jahrhundert

von

Mihkel Mäesalu\*

Im 13. und 14. Jahrhundert wiederholten einige Päpste sporadisch die zuerst 1237 von Gregor IX. aufgestellte Behauptung, dass Livland „im Recht und Eigentum des Heiligen Petrus stehend anerkannt“ (iuris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur) sei.<sup>1</sup> Der Ausdruck „ius et proprietas beati Petri“ bezeichnete nach Johannes Fried „die Rechtsgrundlage päpstlicher Suzeränität über Sizilien, England, die Inseln Sardinien und Korsika, den Kirchenstaat und überhaupt alle Lehen der römischen Kirche“.<sup>2</sup> Das Wesen des päpstlichen Machtanspruchs in Livland jedoch ist in der bisherigen Forschung nicht hinreichend geklärt worden. So wird die Ansicht vertreten, dass Livland bereits seit Beginn des 13. Jahrhunderts lehnsrechtlich als Teil des Römisch-Deutschen Reiches anzusehen sei<sup>3</sup>, nach Auffassung anderer Autoren handelte es sich hierbei aber nicht um ein lehnsrechtliches Verhältnis, sondern um vom Kaiser in dessen Eigenschaft als Weltkaiser verliehene „königgleiche Jurisdiktionsbefugnisse“.<sup>4</sup>

\* Die Anfertigung dieses Aufsatzes wurde durch den Eesti Teadusfond (Projekt-Nr. 7744) gefördert und stützt sich auf die folgenden Quelleneditionen: *Diplomatarium danicum*. Reihe 1. Bd. 5-7, hrsg. von NIELS SKYUM-NIELSEN und HERLUF NIELSEN, København 1957-1990; Reihe 2. Bd. 1, hrsg. von FRANZ BLATT und GUSTAV HERMANNSEN, København 1938 (künftig zit. DD); LEONID ARBUSOW, ALBERT BAUER (Bearb.): *Heinrichs Livländische Chronik/Heinrici chronicon Livoniae*, Hannover 1955 (künftig zit. HCL); FRIEDRICH GEORG VON BUNGE (Hrsg.): *Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten*. Bd. 1-6, Reval – Riga 1853-1875 (künftig zit. LUB).

<sup>1</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 192, Nr. 149; LEONID ARBUSOW: *Römischer Arbeitsbericht*. I., in: *Latvijas Universitātes raksti* 17 (1928), S. 285-423, hier S. 285 f.

<sup>2</sup> JOHANNES FRIED: *Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11.-13. Jh.)*, Heidelberg 1980, S. 301.

<sup>3</sup> FRIEDRICH KOCH: *Livland und das Reich bis zum Jahre 1225*, Posen 1943, S. 58-68; LEONID ARBUSOW: *Livland – Mark des Reiches 1207-1561. Ein Abschnitt deutscher Verfassungs- und Rechtsgeschichte*, Riga 1944; DIETMAR WILLOWEIT: *Livland, das Reich und das Rechtsdenken des Mittelalters*, in: ANDREAS FIJAL, HANS JÖRG LEUCHTE u.a. (Hrsg.): *Juristen werdent herren ūf erden. Recht – Geschichte – Philologie. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Friedrich Ebel*, Göttingen 2006, S. 179-188.

<sup>4</sup> ERNST PITZ: *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter*, Tübingen 1971, S. 192-200; MANFRED HELLMANN: *Livland und das Reich. Das Problem ihrer gegenseitigen Beziehungen*, München 1989, S. 9-12; BERND ULRICH HUCKER: *Der Plan eines christlichen Königreiches in Livland*, in: MICHELE MACCARONE (Hrsg.): *Gli inizi del Cristia-*

Im Kontext des Mittelalters bezeichnet der Begriff „Livland“ die auf dem Territorium der heutigen Republiken Lettland und Estland gelegene Herrschaft, die in erster Linie infolge der Eroberung während der von Niederdeutschland ausgehenden Mission und der Kreuzfahrten errichtet worden und deren politisches Zentrum die im Jahre 1201 gegründete Stadt Riga war. Ende der 1220er Jahre verteilte sich das Herrschaftsgebiet der Deutschen auf die Fürstbistümer Riga, Semgallen, Dorpat und Ösel-Wiek sowie die Besitzungen des Schwertbrüderordens, die gelegentlich auch miteinander im Streit lagen. Der mächtigste Konkurrent der Deutschen war König Waldemar II. von Dänemark, unter dessen Herrschaft der Großteil Estlands stand. Somit sind die im vorliegenden Aufsatz verwendeten, quellenmäßigen Ausdrücke „Deutsche“ und „Dänen“ nicht in erster Linie ethnisch zu verstehen, sondern bezeichnen die Zugehörigkeit zu den beiden eben erwähnten Gruppierungen.

Politische Beziehungen zu Papst und Kaiser wurden in Livland zunächst in Eigeninitiative durch die lokalen Autoritäten aufgenommen, die vor dem Hintergrund strittiger Besitzrechtsfragen das Ziel verfolgten, ihr Machtgebiet vor den Konkurrenten zu sichern. Die Zahl der Anhänger des Christentums zu vermehren, fiel ja in die Zuständigkeit von Papst und Kaiser, was sich in der Gründung neuer Bistümer, in der Legitimation der Macht derjenigen Herrscher, die sich zum Christentum bekehrten<sup>5</sup>, sowie in der Tatsache, dass die eroberten heidnischen Gebiete dem Eroberer zugesprochen wurden, manifestierte.<sup>6</sup> Insbesondere das zuletzt genannte Recht spielte in der Politik, die von Papst und Kaiser in Livland betrieben wurde, eine entscheidende Rolle. Daneben ist wiederholt behauptet worden, dass auch den internen Konflikten in Livland im 13. Jahrhundert eigentlich der Gegensatz zwischen Papst und Kaiser zugrunde gelegen, dieser sich also auch in der nordöstlichen Peripherie Europas offenbart habe.<sup>7</sup>

Im vorliegenden Beitrag wird die Ausübung politischer Macht durch Kaiser und Papst in Livland in den Jahren 1225-1238 thematisiert. Es wird danach gefragt, ob die Einmischung in die internen Konflikte in Livland

---

nesimo in Livonia-Lettonia. Atti del Colloquio Internazionale di Storia Ecclesiastica in Occasione dell' VIII Centenario della Chiesa in Livonia (1186-1986), Roma, 24-25 Giugno 1986, Città del Vaticano 1989, S. 97-125, hier S. 101; HEIKE JOHANNA MIERAU: Kaiser und Papst im Mittelalter, Köln u.a. 2010, S. 238.

<sup>5</sup> MIERAU (wie Anm. 4), S. 234-241.

<sup>6</sup> ERICH WEISE: Die Amtsgewalt von Papst und Kaiser und die Ostmission besonders in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts, Marburg/Lahn 1971, S. 70-79.

<sup>7</sup> EDUARD WINTER: Russland und das Papsttum. Teil I: Von der Christianisierung bis zu den Anfängen der Aufklärung, Berlin 1960, S. 74-82; FRITZ SCHONEBOHM: Die Besetzung der livländischen Bistümer bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts, in: Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands 20 (1910), S. 295-365, hier S. 312-321; ERICH MASCHKE: Der Deutsche Orden und die Preußen. Bekehrung und Unterwerfung in der preußisch-baltischen Mission des 13. Jahrhunderts, Berlin 1928, S. 29; FRIEDRICH BENNINGHOVEN: Der Orden der Schwertbrüder. Fratres milicie christi de Livonia, Köln – Graz 1965, S. 252 f., 325.

zwangsläufig so zu deuten sind, dass die lokalen Auseinandersetzungen in den Universalkonflikt zwischen *imperium* und *sacerdotium* eingebunden gewesen seien. Es wird demonstriert, wie sich die weltliche Machtausübung der Päpste Honorius III. und Gregor IX. in Livland entwickelte, die sich in der Entsendung von Legaten sowie der Anwendung des päpstlichen Schiedsgerichtes manifestierte. Die Betrachtung der livländischen Politik Kaiser Friedrichs II. und König Heinrichs (VII.) veranschaulicht, dass das deutsche Lager in Livland seine Macht über die strittigen Gebiete in der eben geschilderten Weise zu legitimieren versuchte. Eine weitere Forschungsfrage besteht darin, ob Papst und Kaiser in Livland über dieselben Herrschaftskompetenzen verfügten wie anderswo in Europa. Untersucht werden soll aber auch, wie sie ihre – sofern vorhandene – eigene Politik in Livland verwirklichen konnten. Für die Erforschung der Rolle der päpstlichen Legaten, die neben den offiziellen Aufträgen bisweilen auch ihre eigenen Ziele verfolgten, ist die Frage nach deren jeweiligen Persönlichkeiten von Interesse.

\* \* \*

Vor der Entsendung des ersten *legatus a latere* ins Baltikum im Jahre 1225 informierten sich die Päpste über die Angelegenheiten in Livland in erster Linie anhand von Berichten derjenigen, die vor Ort die Missionsarbeit leisteten. Die Päpste genehmigten die Tätigkeit aller Beteiligten – des Königs von Dänemark, der livländischen Bischöfe und des Schwertbrüderordens – und erteilten Privilegien für die Anwerbung der Kreuzfahrer. Auch die Grenzen der bischöflichen und weltlichen Herrschaftsgebiete wurden anhand der von ebendiesen Würdenträgern übermittelten Informationen bestätigt.<sup>8</sup> Diese Politik ermöglichte es den Päpsten, zumindest ihre ideologische Position als Quelle der Legitimation der Territorialherrschaft zu demonstrieren, sie barg aber auch die Gefahr potenzieller Konflikte zwischen den beteiligten Parteien. So erkannte Papst Honorius III. im Jahre 1219 Estland dem Bischof Albert von Riga zu.<sup>9</sup> Zuvor hatte er aber bereits Waldemar II. das Recht zugesprochen, alle von ihm eroberten heidnischen Gebiete seinem Reich einzuverleiben<sup>10</sup>, damit der dänische König seine Eroberungen in Estland vor den Deutschen rechtfertigen konnte. Albert wandte sich in dieser Angelegenheit sowohl an den Papst als auch an Kaiser Friedrich II., doch wurde ihm lediglich erwidert, dass es ratsam sei, sich mit dem dänischen König zu versöhnen.

<sup>8</sup> IBEN FONNESBERG-SCHMIDT: *The Popes and the Baltic Crusades 1147-1254*, Leiden – Boston 2007, S. 65-186; DIES.: *Riga and Rome. Henry of Livonia and the Papal Curia*, in: MAREK TAMM, LINDA KALJUNDI u.a. (Hrsg.): *Crusading and Chronicle Writing on the Medieval Baltic Frontier. A Companion to the Chronicle of Henry of Livonia*, Farnham 2011, S. 209-227. Diese Neuinterpretation des päpstlichen Urkundenwesens widerlegt die Vorstellungen von WINTER (wie Anm. 7), S. 74-82, der alle päpstlichen Bullen als reine Willensäußerungen der Kirchenoberhäupter interpretiert.

<sup>9</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 50, Nr. 45.

<sup>10</sup> DD, Bd. 1/5, S. 196 f., Nr. 145.

Im Jahre 1222 schlossen die Deutschen mit Waldemar II. dann tatsächlich einen Vertrag über die Teilung Estlands, wonach die Landschaften Ugaunien (Ugandi) und Sakkala (Sakala) in Südestland den Deutschen und das übrige Estland dem dänischen König gehören sollte.<sup>11</sup>

Im Herbst 1225 eroberten die Vasallen des Bischofs von Dorpat die dänische Provinz Wierland. Um den Ausbruch eines Krieges zwischen den Kreuzfahrern zu verhindern, griff Wilhelm von Modena (1225-1226 und 1234-1238 päpstlicher Legat in Livland), der im Sommer desselben Jahres auf Bitte von Bischof Albert in Livland angekommen war, in die Angelegenheiten ein. Er nahm die umstrittenen Landschaften Harrien (Harju), Wierland (Viru), Jerwen (Järva) und die Wiek (Läänemaa) „in manu et custodia Romane ecclesie“<sup>12</sup>. Als er im Mai des folgenden Jahres Abschied von Livland nahm, überließ er diese Gebiete seinem Vizelegaten Johannes, der den Krieg zwischen den Deutschen und Dänen jedoch nicht zu verhindern vermochte.<sup>13</sup>

Einer Hypothese zufolge habe Wilhelm von Modena versucht, in Estland einen „Kirchenstaat“ an der Ostsee zu errichten, der unmittelbar der Gewalt des Papstes unterstellt sein sollte.<sup>14</sup> Nach Johannes Fried handelte es sich dabei um einen von insgesamt zwei außerordentlichen Fällen, in denen ein Gebiet nicht nur kirchlichem Schutz, sondern auch der weltlichen Gewalt des Papstes bzw. seines Legaten unterstellt worden sei.<sup>15</sup> Der andere Fall betraf ein nicht näher bestimmtes Gebiet in Preußen, „que ven. fr. nostrum [...] Mutinensem episcopum dinoscitur recepisse“, das anzugreifen der Papst dem Deutschen Orden im Jahre 1230 untersagt habe.<sup>16</sup> Tomasz Jasiński hat allerdings in überzeugender Manier nachgewiesen, dass es in der erwähnten Urkunde dem Orden verwehrt worden sei, die von Bischof Christian von Preußen bereits christianisierten Gebiete zu attackieren. Ein Gebiet, das von dem Legaten unter kirchlichen Schutz gestellt worden sei, habe gar nicht existiert.

---

<sup>11</sup> HCL, S. 173 ff., XXIV.4; S. 187 f., XXVI.2; RICHARD HAUSMANN: Das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands bis 1227, Leipzig 1870, S. 21-45; MIHKEL MÄESALU: Päpstliche Gewalt im Kreuzzugsgebiet: Gründete Wilhelm von Modena in Estland einen „Pufferstaat“?, in: Forschungen zur baltischen Geschichte 6 (2011), S. 11-30, hier S. 11-18.

<sup>12</sup> DD, Bd. 1/6, S. 71, Nr. 53; LUB, Bd. 1, Sp. 105, Nr. 88.

<sup>13</sup> HCL, S. 213 f., XXIX.6-7; S. 216, XXX.2.

<sup>14</sup> ERNST SERAPHIM: Geschichte von Livland. Bd. 1, Gotha 1906, S. 68; BENNINGHOVEN (wie Anm. 7), S. 195, 220; JOHN H. LIND, CARSTEN SELCH JENSEN, KURT VILLADS JENSEN, ANE L. BYSTED: Danske korstog. Krig og mission i Østersøen [Dänische Kreuzzüge – Krieg und Mission an der Ostsee], København 2004, S. 227-231.

<sup>15</sup> FRIED, Der päpstliche Schutz (wie Anm. 2), S. 297-303.

<sup>16</sup> Preußisches Urkundenbuch. Politische Abtheilung. Band 1: Die Bildung des Ordensstaates. Erste Hälfte, hrsg. von RUDOLF PHILIPPI, Königsberg 1882, S. 53, Nr. 72.

tiert.<sup>17</sup> Demzufolge wären die Ereignisse in Livland ein einmaliges Ereignis gewesen.

Einer anderen Auffassung zufolge bildete Wilhelm aus diesen Landschaften einen provisorischen „Pufferstaat“ unter seiner weltlichen Gewalt, um den Ausbruch eines Krieges zwischen den Deutschen und dem dänischen König zu verhindern sowie eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Papstes hinsichtlich des zwischen ihnen entbrannten Streites abzuwarten.<sup>18</sup> Dabei handelte es sich keineswegs um eine außerordentliche Vorgehensweise. So wurde etwa derselbe Legat am 24. September 1227 – nachdem die Stadt Cremona und die Abtei St. Sisto in Piacenza, die um den Besitz von Guastalla und Luzzarra im Streit lagen, den Papst um Schlichtung gebeten hatten – aufgefordert, bis zur schiedsgerichtlichen Entscheidung die strittigen Gebiete im Namen des Papstes seiner Gewalt zu unterstellen.<sup>19</sup> Bereits im Jahre 1090 beschloss der Legat Rainer von St. Clemente, nachdem er laut Aussage von Zeugen die strittigen Fragen in Bezug auf Besitzrechte zwischen dem Bistum Barcelona und der Abtei St. Pons de Thomières nicht zu lösen vermocht hatte, die umstrittene Abtei San Cugat del Valles bis zur Lösung des Streites unter die provisorische Oberhoheit des Papstes zu stellen.<sup>20</sup> Im Jahre 1298 wollte Papst Bonifatius VIII., der zwischen dem englischen König Eduard I. und dem französischen König Philipp IV. Frieden zu stiften versuchte, das Herzogtum Guyenne seiner provisorischen Gewalt unterstellen, um danach über dessen Zugehörigkeit zu entscheiden, doch gelang es ihm nicht, die Zustimmung der beteiligten Parteien zu erhalten.<sup>21</sup>

Während in den genannten Fällen die Entscheidung dem Papst oblag, hatten die Parteien im vorliegenden Fall den Legaten Wilhelm als Schiedsrichter anerkannt. Er wurde gleich nach der Übernahme der Landschaften in dieser Eigenschaft tätig und kam zu dem Schluss, dass die Landschaft Harrien Dänemark gehöre.<sup>22</sup> Die Legaten durften als Schiedsrichter fungieren, wenn sie

<sup>17</sup> TOMASZ JASIŃSKI: *Kruschwitz, Rimini und die Grundlagen des preußischen Ordenslandes. Urkundenstudien zur Frühzeit des Deutschen Ordens im Ostseeraum*, Marburg 2008, S. 31 ff.

<sup>18</sup> GUSTAV ADOLF DONNER: *Kardinal Wilhelm von Sabina. Bischof von Modena 1222-1234. Päpstlicher Legat in den Nordischen Ländern († 1251)*, Helsingfors 1929, S. 107-113.

<sup>19</sup> Ebenda, S. 49 ff. und S. 425, Anhang Nr. 6.

<sup>20</sup> CLAUDIA ZEY: *Gleiches Recht für alle? Konfliktlösung und Rechtsprechung durch päpstliche Legaten im 11. und 12. Jahrhundert*, in: STEFAN ESDERS (Hrsg.): *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Geistliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, Köln u.a. 2007, S. 93-119, hier S. 95.

<sup>21</sup> WERNER MALECZEK: *Das Frieden stiftende Papsttum im 12. und 13. Jahrhundert*, in: JOHANNES FRIED (Hrsg.): *Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, Sigmaringen 1996, S. 249-332, hier S. 329 f.

<sup>22</sup> MÄESALU (wie Anm. 11), S. 20-23.

vom Papst dazu ermächtigt worden waren.<sup>23</sup> Wilhelm besaß dieses Recht, zumal er ja die Besitzstreitigkeiten zwischen den Deutschen in Livland geschlichtet hatte.<sup>24</sup> Somit errichtete Wilhelm keinen „Pufferstaat“, sondern hielt sich bei der Lösung komplizierter Streitfragen in Bezug auf Besitzrechte an die Vorgaben des päpstlichen Schiedsgerichts.

Das Schiedsgericht bildete einen wichtigen Bestandteil der päpstlichen weltlichen Macht. Es setzte das Selbstbild der Päpste als höchste weltliche Richter in die Wirklichkeit um. Gleichzeitig aber hing der Erfolg seiner Entscheidungen von den Prozessparteien ab. Alle beteiligten Seiten mussten von vornherein den Papst oder dessen Vertreter als Schiedsrichter anerkennen und das Urteil sowie dessen Ausführung akzeptieren. Deswegen funktionierte das päpstliche Schiedsgericht auch keineswegs reibungslos, und einige Urteile existierten nur auf dem Pergament.<sup>25</sup> Umso wichtiger war die Rolle des Legaten Wilhelm als Propagandist und Durchsetzer der Auffassung von der weltlichen, friedensstiftenden Macht der Päpste.

\* \* \*

Infolge des Ausbruchs des Krieges zwischen den Deutschen und Dänemark im Sommer 1226 büßte Vizelegat Johannes seinen Status als Schiedsrichter ein und erteilte vermutlich die Erlaubnis, die Streitfrage mit militärischen Mitteln zu lösen. Im Jahre 1227 nahmen der Schwertbrüderorden und die livländischen Bischöfe die Burg von Reval ein, die von den abziehenden dänischen Truppen an den Vizelegaten übergeben wurde.<sup>26</sup> Nach dem Sieg der Deutschen teilte Johannes die Landschaften, die unter seiner Obhut standen, sowie die ehemaligen dänischen Territorien, die im Laufe des Krieges erobert worden waren, unter den Deutschen auf.<sup>27</sup>

---

<sup>23</sup> ROBERT CHARLES FIGUEIRA: „Legatus apostolice sedis“. The Pope's „alter ego“ According to Thirteenth-Century Canon Law, in: *Studi Medievali*, Ser. 3, 27 (1986), S. 527-574, hier S. 531-565; DERS.: Decretalists, Medieval Papal Legation, and the Roman Law of Offices and Jurisdiction, in: *Res publica litterarum* 9 (1986), S. 119-135; MALECZEK (wie Anm. 21), S. 264 f.; für Belege aus Ostmitteleuropa siehe PRZEMYSŁAW NOWAK: Das Papsttum und Ostmitteleuropa (Böhmen-Mähren, Polen, Ungarn) vom ausgehenden 10. bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts. Mit einer Neuedition von JL 9067, in: JOCHEN JOHRENDT, HARALD MÜLLER (Hrsg.): Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter, Berlin – Boston 2012, S. 331-370, hier S. 360-365.

<sup>24</sup> MALECZEK (wie Anm. 21), S. 312 f.

<sup>25</sup> Zur päpstlichen Gerichtsbarkeit vgl. ebenda, passim; ZEY (wie Anm. 20).

<sup>26</sup> DD, Bd. 1/6, S. 255 f., 283 ff., Nr. 199, 217; LUB, Bd. 1, Sp. 189, Nr. 147.

<sup>27</sup> DD, Bd. 1/6, S. 173 ff., 255 f., 283 ff., Nr. 128, 199, 217; LUB, Bd. 1, Sp. 154 f., 189, Nr. 117, 147; HERMANN HILDEBRAND: *Livonica*, vornämlich aus dem 13. Jahrhundert, im Vaticanischen Archiv, Riga 1887, S. 42 f., Nr. 21, § 15; MÄESALU (wie Anm. 11), S. 27 ff.

Da Waldemar II. Johannes' Tätigkeit nicht akzeptierte, konnte er gegen dessen Beschluss beim Papst Berufung einlegen.<sup>28</sup> Aus diesem Grunde waren die Deutschen, die das königliche Gebiet erobert hatten, darauf angewiesen, dass ihnen ihr Besitz durch eine andere Instanz zuerkannt wurde. Neben dem Papst sahen sich auch die römisch-deutschen Kaiser als die weltlichen Oberhäupter des Christenvolkes und Anführer der Erweiterung des *imperium*, obwohl sie ihren Status als Weltkaiser nur gegenüber den Fürsten und Städten des Heiligen Römischen Reiches repräsentierten und nicht danach strebten, ihre weltliche Vormachtstellung auch von anderen christlichen Königen anerkennen zu lassen.<sup>29</sup> So sprach König Heinrich (VII.) im Jahre 1228 dem Schwertbrüderorden die ehemaligen dänischen Territorien Revele (Revala), Harrien, Wierland und Jerwen zu.<sup>30</sup> Dem Bischof Gottfried von Ösel-Wiek erkannte er Ösel (Saaremaa) und die Wiek, die früher ebenfalls Dänemark gehört hatten, als Territorium seines Bistums zu und gewährte ihm „die gleichen Rechte, welche die anderen Bistümer in Livland haben“.<sup>31</sup> Diese Rechte sind in den Urkunden Heinrichs (VII.), die an die Bischöfe Hermann von Dorpat und Albert von Riga adressiert sind, niedergelegt, wo den beiden Bistümern ihre Territorien zuerkannt wurden, die sie in ähnlicher Weise wie die Reichsfürsten besitzen sollten; aus dem Bistum Riga wurde eine *marchia* gebildet.<sup>32</sup>

Die Tatsache, dass den ehemals heidnischen oder orthodoxen Herrschern, die dem katholischen *imperium* beigetreten waren, vom Kaiser der Titel eines Königs oder Fürsten verliehen wurde, setzte voraus, dass sich diese Herrscher bereit erklärten, die Oberhoheit des Kaisers anzuerkennen. Was den vorliegenden Fall betrifft, so vertreten Ernst Pitz und Manfred Hellmann die Ansicht, dass die Bischöfe die Beziehungen zu Heinrich (VII.), der ihnen „königsgleiche Jurisdiktionsbefugnisse“ erteilt habe, nur in dessen Eigenschaft

<sup>28</sup> Nach FIGUEIRA, Legatus apostolice sedis (wie Anm. 23), S. 539 ff., war es im 13. Jahrhundert gängige Praxis, den Papst wegen der Beschlüsse seiner Legaten anzurufen.

<sup>29</sup> HANS-JOACHIM SCHMIDT: Vollgewalt, Souveränität und Staat. Konzepte der Herrschaft von Kaiser Friedrich II., in: PAUL JOACHIM HEINIG, SIGRID JAHNS u.a. (Hrsg.): Reich, Regionen und Europa im Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 21-51.

<sup>30</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 118 ff., Nr. 100.

<sup>31</sup> LUB, Bd. 6, Sp. 6, Nr. 2718: „cum omnium iuris et honoris integritate, quam habent alii Livonienses episcopi“.

<sup>32</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 69, 71 f., Nr. 64, 67. Die Urkunde für Hermann ist datiert auf den 6.11.1225, diejenige für Albert auf den 1.12.1225 (Datierung nach JOHANN FRIEDRICH BÖHMER (Hrsg.): Regesta imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard. 1198-1272. Zweite Abtheilung, hrsg. von JULIUS FICKER und EDUARD WINKELMANN, Innsbruck 1882, S. 723 f., Nr. 3991, 3995). Die Urkunde für Bischof Hermann datiert vom 1.12.1225 (LUB, Bd. 1, Sp. 72 f., Nr. 68; Regesta Imperii V, S. 724, Nr. 3996); dass hierdurch auch aus dem Bistum Dorpat eine *marchia* gebildet worden sei, ist eine Fälschung. Siehe EDUARD WINKELMANN: Falsche Reichsurkunden für Hermann Bischof von Dorpat, in: Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands 11 (1868), S. 321-326, und KOCH (wie Anm. 3), S. 58-68.

als Weltkaiser aufgenommen hätten.<sup>33</sup> Dietmar Willoweit hat diese Auffassung jedoch schlüssig widerlegt: Die Beziehungen, die zu dem Reich angebahnt wurden, seien zwar „mit schwächeren Bindungen als sonst bei Reichsfürstentümern zu beobachten, aber doch nach deren Modell gestaltet“ gewesen; die Bischöfe übergaben ihre Herrschaftskompetenzen dem König und erhielten sie von ihm als Lehen zurück.<sup>34</sup> Hierbei dürfte auch die Tatsache eine Rolle gespielt haben, dass diese drei Bischöfe aus norddeutschen Gebieten stammten<sup>35</sup>, weswegen sie die Tradition des Reiches, derzufolge alle Bischöfe, die vom König mit der weltlichen Gewalt investiert bzw. belehnt waren, auch zu Reichsfürsten wurden<sup>36</sup>, als alternativlos ansahen. Zudem war ihre weltliche Herrschaft auch schon vor dem Treueeid für Heinrich (VII.) analog zu derjenigen der Bischöfe im Reich.

Nur in einer der vier erwähnten Urkunden, die Heinrich (VII.) dem Schwertbrüderorden und den Bischöfen von Dorpat, Ösel-Wiek und Riga gegeben hat, präsentierte er sich als die höchste weltliche Macht. In den anderen Urkunden findet sich nur sein Lob für die Bischöfe und Ordensbrüder, die das Christentum verbreitet und das *imperium* erweitert hätten. Also tritt Heinrich (VII.) hier nicht als Weltkaiser, sondern als König, der Mission und Heidenkampf unterstützt, auf. Natürlich ist zu fragen, ob der junge Heinrich selbst diese Auffassung vertrat, weil er damals noch unter der Vormundschaft des Herzogs Ludwig von Bayern stand.

\*\*\*

Waldemars II. Rang als König machte es ihm unmöglich, die livländischen Deutschen als gleichberechtigte Verhandlungspartner zu akzeptieren. Vor dem Vermittlungsversuch Wilhelms von Modena waren alle Verhandlungen zwischen dem König und dem deutschen Lager in Livland der Formel gefolgt, dass die Bischöfe und der Orden sich als Bittsteller an den König wandten; das Abkommen wurde als königliche Gnade dargestellt.<sup>37</sup> Hatte der König aber erst einmal seine militärische Vormachtstellung in der Region verloren, blieb ihm nur der Gang vor das päpstliche Schiedsgericht, um die abhanden gekommenen Gebiete zurückzufordern.

---

<sup>33</sup> PITZ (wie Anm. 4), S. 192-200, Zitat S. 198; HELLMANN, Livland und das Reich (wie Anm. 4), S. 9-12.

<sup>34</sup> WILLOWEIT, Livland, das Reich und das Rechtsdenken (wie Anm. 3), S. 188.

<sup>35</sup> BERNHART JÄHNIG: Albert von Bekeshovede (Buxhöveden) (um 1165-1229), in: ERWIN GATZ (Hrsg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 645-647; DERS.: Hermann von Bekeshovede (Buxhöveden) [OSB] (um 1170-1248/54), ebenda, S. 145-146; DERS.: Gottfried [OCist] († frühestens 1257), ebenda, S. 489.

<sup>36</sup> STEFFEN SCHLINKER: Fürstenamt und Rezeption. Reichsfürstenstand und gelehrte Literatur im späten Mittelalter, Köln u.a. 1999, S. 40 ff.; KARL-HEINZ SPIESS: Das Lehnswesen in Deutschland im hohen und späten Mittelalter, Stuttgart 2009, S. 41 f.

<sup>37</sup> HCL, S. 146 ff., XXII.1; S. 171, XXIV.2; S. 174, XXIV.4; S. 187 f., XXVI.2.

Eine günstige Gelegenheit bot sich dafür im Sommer 1230, als der päpstliche Legat in Deutschland und Dänemark, Kardinaldiakon Otto, in Dänemark weilte. Obwohl Livland nicht Teil seines Legationsbereichs war, hatte Gregor IX. ihn damit beauftragt, die Probleme zu lösen, die sich aus der Doppelwahl für die Position des Rigaer Bischofs, die nach dem Ableben von Bischof Albert im Januar 1229 erfolgt war, ergeben hatten.<sup>38</sup> Dies ermöglichte es ihm, sich in die livländischen Angelegenheiten einzumischen. Waldemar II. beklagte sich vermutlich ihm gegenüber darüber, dass die Deutschen seine Besitzungen in Estland zu Unrecht erobert hätten. Daraufhin schickte Otto seinen Vizelegaten Balduin mit der Aufforderung nach Livland, die strittigen Landschaften im Namen der römischen Kirche „in commissione“ (unter seine Obhut) zu nehmen.<sup>39</sup>

Balduin, der 1230-1231 in Livland als Ottos Vizelegat fungierte und 1232-1234 selbst päpstlicher Legat in Livland war, geriet bald nach seiner Ankunft mit dem Schwertbrüderorden, dem Rigaer Domkapitel und der Stadt Riga in Konflikt. Dies hatte mehrere Gründe: Er vertrat nicht nur die Interessen des dänischen Königs, sondern mischte sich auch in die Christianisierung der Kuren im Winter 1230/31 ein, womit er seine eigenen politischen Ziele verfolgte. Im Sommer des darauffolgenden Jahres traf der Magdeburger Kanoniker Nikolaus, der mittlerweile vom Papst als rechtmäßiger Bischof von Riga anerkannt worden war<sup>40</sup>, in Livland ein. Im Ergebnis eines Schiedsverfahrens, das auf Nikolaus' Initiative hin eingeleitet worden war, sah sich Balduin dazu gezwungen, sowohl die Landschaften in Estland, die er in seine Obhut genommen hatte, als auch das von ihm christianisierte Kurland abzutreten<sup>41</sup>; Kurland wurde unter dem Bischof von Riga, dem Schwertbrüderorden und der Stadt Riga aufgeteilt.<sup>42</sup> Hinsichtlich Estlands stützte sich das Schiedsgericht auf die Urkunden des Vizelegaten Johannes und König Heinrichs (VII.).<sup>43</sup> Bei der Entscheidung über Kurland wurde vermutlich auf die Anordnung Wilhelms von Modena zur Aufteilung der neu eroberten Gebiete Bezug genommen, die auch von Papst Gregor IX. bestätigt worden war.<sup>44</sup>

<sup>38</sup> HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 34 ff., Nr. 13.

<sup>39</sup> ANTI SELART: Balduin von Alna, Dänemark und Russland. Zur politischen Geschichte Livlands in den 1230er Jahren, in: JÖRN STAECKER (Hrsg.): *The Reception of Medieval Europe in the Baltic Sea Region. Papers of the XII<sup>th</sup> Visby Symposium Held at Gotland University, Visby, Visby 2009*, S. 59-74, hier S. 65; DD, Bd. 1/6, S. 254, Nr. 199; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 41 f., Nr. 21, § 9.

<sup>40</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 143 f., Nr. 108.

<sup>41</sup> DD, Bd. 1/6, S. 159 f., 254 f., Nr. 114, 199; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 41 f., Nr. 21, § 9, 11 f.; ARVEDS ŠVĀBE (Hrsg.): *Senās Latvijas vēstures avoti. I. Burtnīca, Rīgā 1937*, S. 140-146, Nr. 161-164; BENNINGHOVEN (wie Anm. 7), S. 273-277; SELART, Balduin (wie Anm. 39), S. 61, 66 f.

<sup>42</sup> DD, Bd. 1/6, S. 253, 260 f., Nr. 199; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 40 f., Nr. 21, § 1 f.; S. 47, Nr. 21, § 42; BENNINGHOVEN (wie Anm. 7), S. 278 f.

<sup>43</sup> DD, Bd. 1/6, S. 173 ff., Nr. 128; LUB, Bd. 1, Sp. 154 f., Nr. 117.

<sup>44</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 99 ff., Nr. 83; Bd. 3, Sp. 18, Nr. 98a.

Nach seinem Abschied aus Livland 1231 wandte sich Balduin an den Papst, um das von ihm christianisierte Kurland unter seine Herrschaft zu bringen, ein Bischofsamt zu erhalten und zu einem regulären päpstlichen Legat in Livland zu werden. Weil Balduin sich als erfolgreicher Missionär erwies, gewährte Gregor IX. ihm 1232 die Herrschaft über Kurland, ernannte ihn zum Bischof von Semgallen und zu seinem Legaten in Livland. Weiterhin gab er ihm die Bistümer Reval und Wierland sowie diejenigen Bistümer seines Legationsgebiets, die entweder vakant oder deren Bischöfe abwesend waren, in Obhut und ordnete an, diese unter kirchlichen Schutz zu stellen.<sup>45</sup> Im Zusammenhang mit der Ernennung Balduins zum Legaten schickte Gregor IX. drei Briefe nach Livland. In dem ersten wurde angeordnet, dem Legaten Wierland, Jerwen, die Wiek und die anderen Provinzen, um die Deutsche und Dänen gestritten hatten, „nomine Romanae ecclesiae tenendas“ zu übergeben, „non obstantibus“ (ungeachtet) der Urkunden des Apostolischen Stuhles, des Kaisers Friedrich II. oder Heinrichs (VII.).<sup>46</sup> Im zweiten und dritten Brief wurde zum einen verfügt, dem Legaten Semgallen, Kurland und Ösel zu übergeben, und zum anderen wurden der Beschluss des Schiedsgerichts aus dem Jahre 1231 sowie alle Bestätigungen des Apostolischen Stuhles bezüglich der Aufteilung dieser Gebiete aufgehoben.<sup>47</sup> Der Papst bestätigte somit Balduins Herrschaft über Semgallen und Kurland und übertrug ihm das Recht, darüber zu beschließen, wer die übrigen erwähnten Territorien fortan besitzen sollte.

Zur gleichen Zeit weilten auch Gesandte des Schwertbrüderordens an der Kurie, die zur Verteidigung ihrer Interessen Beschwerden vorbrachten, die vom Papst jedoch zurückgewiesen wurden.<sup>48</sup> Im September 1232 sicherte sich der Schwertbrüderorden die Unterstützung Friedrichs II., der all diejenigen Besitzungen des Ordens unter seinen Schutz stellte, deren kaiserliche bzw. königliche Bestätigungen der Papst nicht aufgehoben hatte.<sup>49</sup> Dies bedeutet, dass der kaiserlichen Kanzlei ein Verzeichnis der Landschaften, deren Bestätigungen der Papst für ungültig erklärt hatte, zur Verfügung gestanden haben muss. Die Tatsache, dass eine dieser Landschaften, nämlich Jerwen, im kaiserlichen Brief erwähnt wird, lässt sich mit der diplomatischen Gewandtheit der Gesandten des Ordens erklären. Die obenerwähnte Landschaft ist nämlich unter den Besitzungen des Ordens im Bistum Dorpat aufgeführt, und die in der kaiserlichen Urkunde verwendete Schreibweise „Jerwen“ unterscheidet sich grundlegend von derjenigen in der päpstlichen Urkunde („Gerue“).

<sup>45</sup> DD, Bd. 1/6, S. 171-178, Nr. 127, 129, 131; LUB, Bd. 1, Sp. 152-158, Nr. 115 f., 118 f., 122.

<sup>46</sup> DD, Bd. 1/6, S. 173 ff., Nr. 128; LUB, Bd. 1, Sp. 154 f., Nr. 117.

<sup>47</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 156 ff., Nr. 120, 122.

<sup>48</sup> PAUL SCHEFFER-BOICHORST (Hrsg.): *Chronica Alberici monachi Trium Fontium a monacho Novi Monasterii Hoiensis interpolata*, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum*, Bd. 23, hrsg. von GEORGIUS HEINRICHUS PERTZ, Berolini u.a. 1874, S. 631-950, hier S. 930; DD, Bd. 1/6, S. 173 ff., Nr. 128; LUB, Bd. 1, Sp. 154 f., Nr. 117.

<sup>49</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 164 ff., Nr. 127.

Allem Anschein nach dürften die Gesandten des Ordens die kaiserliche Kanzlei, die über die Geografie Estlands nur wenig informiert war, gezielt in dem Irrtum belassen haben, dass *Gerue* und *Ierwen* zwei unterschiedliche Gebiete seien, von denen das Letztere im Bistum Dorpat liegt.

Somit übertrug der Kaiser die Entscheidung über die Aufteilung Nordestlands dem Papst (bzw. seinem Legaten). Eine derartige Anerkennung der päpstlichen Kompetenz, kaiserliche Urkunden für ungültig zu erklären, mag zwar überraschend anmuten, doch stand sie nicht im Widerspruch mit der passiven Politik, die von Friedrich II. in Livland betrieben wurde. Dessen Selbstbild als Kreuzfahrer stand explizit mit seiner Politik im Mittelmeerraum in Verbindung, und die livländischen Deutschen wussten darüber Bescheid. Der Kaiser hatte dem Bischof von Riga die Unterstützung bei dessen Kampf gegen den dänischen König verweigert und diese Absage mit der Notwendigkeit begründet, den Kreuzzug ins Heilige Land vorzubereiten.<sup>50</sup> Über den Erfolg der kaiserlichen Kreuzfahrt informierte das an der europäischen Peripherie gelegene Livland nicht etwa der Kaiser selbst, sondern Herzog Albrecht von Sachsen.<sup>51</sup> Die Livland betreffenden Urkunden Friedrichs entstanden jeweils ausnahmslos wegen der anderen dort erwähnten Akteure. Als der Erzbischof von Magdeburg seine Teilnahme am livländischen Kreuzzug erwog, bestätigte der Kaiser im Voraus dessen weltliche Macht in den zukünftig unterworfenen Ländern, wenn auch diese Pläne nie realisiert wurden. Diese Bestätigung wurde nicht mit Friedrichs Kompetenz als Weltkaiser zur Verbreitung des christlichen Imperiums begründet, sondern es handelte sich um das dem Reichsfürsten Albrecht übertragene Recht, die irdischen Reichsgrenzen durch den Heidenkampf zu erweitern.<sup>52</sup> Auch die Bestätigung des Herrschaftsgebiets des Schwertbrüderordens durch Kaiser Friedrich II. und König Heinrich (VII.) kam wegen eines entsprechenden Ersuchens seitens des Ordens zustande. Die einzige Vorbedingung lautete, dass der Orden einen „geltenden Rechtstitel“ (*iusto titulo*) auf diese Gebiete besitzen sollte.<sup>53</sup> Gerade diese Vorbedingung, genauer gesagt die Anfechtung der Besitzrechte des Ordens in Nordestland durch den dänischen König, ermöglichte es dem Kaiser 1232, die päpstliche Aufhebung der königlichen und kaiserlichen Urkunden ohne Weiteres zu akzeptieren. Also entbehrten die deutsch-römischen Herrscher einer selbständigen Politik in Livland, und weil sie nur auf Impulse reagierten, die von dort ausgingen, sahen sie in diesen Angelegenheiten auch keine Interessengegensätze mit dem Papst.

Als sich der Legat Balduin, der im Sommer 1233 wieder in Livland eingetroffen war, an die Erledigung seiner Aufgaben machte, stieß er auf Widerstand bei dem Schwertbrüderorden, dem Bischof von Riga sowie der Stadt

<sup>50</sup> HCL, XXIV.4, S. 173.

<sup>51</sup> EDUARD WINKELMANN (Hrsg.): *Acta imperii inedita*. Erster Band, Innsbruck 1880, S. 493 f., Nr. 614.

<sup>52</sup> LUB, Bd. 3, Sp. 4 ff., Nr. 42a.

<sup>53</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 107 ff., 164 ff. Nr. 90, 127; Bd. 3, Sp. 16 f., Nr. 13b

Riga. Es kam zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den Anhängern des Legaten und den Ordensbrüdern.<sup>54</sup> Balduins Gegner schickten einen Boten zum päpstlichen Hof, und im Februar 1234 gelang es ihnen bei Gregor IX. die Entlassung Balduins aus dem Legatenamt und seine Ersetzung durch Wilhelm von Modena, der bis 1238 päpstlicher Legat in Livland blieb, zu erwirken.<sup>55</sup>

Bei den Misserfolgen Balduins spielte seine vermutlich aristokratische Herkunft eine Rolle. Möglicherweise hat sie ihn dazu verleitet, gegenüber der überwiegend aus Ministerialen rekrutierten Oberschicht der livländischen Deutschen seine höherrangige Position zu demonstrieren.<sup>56</sup> Anstatt nun also weiterhin die umfangreichen Vollmachten des Legaten und das ihm vom Papst verliehene Bischofsamt von Semgallen als Konfliktursachen in Betracht zu ziehen, sollte eher angenommen werden, dass Balduin beabsichtigte, sich als der politische Anführer Livlands durchzusetzen und in Semgallen und Kurland eine weltliche Machtbasis zu gründen. Demnach wäre der Widerstand des Bischofs von Riga und des Schwertbrüderordens gegen die Tätigkeit des Legaten in erster Linie durch die Ablehnung der Person und der Vorhaben Balduins verursacht worden.

Nach seiner Absetzung vom Legatenamt kehrte Balduin nach Rom zurück, legte Gregor IX. seine Version der Ereignisse dar und bewirkte im Herbst 1234 die Vorladung des Schwertbrüderordens, des Bischofs von Riga und der Stadt Riga vor das päpstliche Gericht.<sup>57</sup> Die in der päpstlichen Kanzlei in dieser Sache ausgestellte Zitation dient als Hauptquelle zur Tätigkeit Balduins in Livland, vertritt aber in erster Linie den Standpunkt des Klägers, also Balduins. Wierland, Jerwen und die Wiek werden dort als „anvertraute Länder“ (*terras commissas*) und jedes einzelne von ihnen als „der Römischen Kirche gehörig“ (*ad ecclesiam Romanam pertinet*) bezeichnet. Alle übrigen Territorien, die infolge der Mission und der Kreuzfahrten konvertiert waren – bis auf die Bistümer Riga und Dorpat sowie die Besitzungen des Schwertbrüderordens im Bistum Riga –, werden hingegen als Gebiete bezeichnet, die „der Römischen Kirche rechtlich gehören sollen“ (*ad ecclesiam Romanam de jure pertineant*).<sup>58</sup> Unter Verweis auf diese Zitation ist behauptet worden, dass Balduin bemüht gewesen sei, diese Gebiete unmittelbar der weltlichen Gewalt des Papstes zu unterstellen und aus ihnen einen „Kirchenstaat in Osten“

---

<sup>54</sup> Siehe BENNINGHOVEN (wie Anm. 7), S. 287-300, und SELART, Balduin (wie Anm. 39), S. 61 f., für eine nähere Beschreibung der Ereignisse.

<sup>55</sup> DD, Bd. 1/6, S. 218 f., 222-227, Nr. 172, 175 ff.; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 37 f., Nr. 17 ff.; LUB, Bd. 1, Sp. 169 ff., Nr. 132 f.

<sup>56</sup> SELART, Balduin (wie Anm. 39), S. 71, Anm. 49.

<sup>57</sup> DD, Bd. 1/6, S. 252-264, Nr. 199 f.; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 38-49, Nr. 20 f.

<sup>58</sup> DD, Bd. 1/6, S. 254-259, 261, Nr. 199; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 41-48, Nr. 21, § 4, 5, 7, 9, 11-19, 21, 24, 29, 33, 45 ff.

zu bilden.<sup>59</sup> In den letzten Jahrzehnten ist diese Auffassung jedoch in Abrede gestellt worden.<sup>60</sup> Überdies wurden in Bezug auf die Territorien, die unmittelbar der weltlichen Gewalt des Papstes unterstellt worden waren, Ausdrücke wie „patrimonium“ der römischen Kirche – dieser „temporaliter subjectus“ oder „ad ius et proprietatem“ zugehörig – verwendet.<sup>61</sup> Somit dürften die in der Zitation verwendeten Begriffe etwas anderes bedeutet haben.

Die „*terras commissas*“ waren die Gebiete, die vom Legaten Wilhelm in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter im Jahre 1225 der provisorischen weltlichen Gewalt des Papstes unterstellt worden waren, über die man aber noch keinen Beschluss gefasst hatte: Eben in diesem Sinne gehörte jedes einzelne von ihnen der römischen Kirche („*ad ecclesiam Romanam pertinet*“).<sup>62</sup> Die Erklärung des Ausdrucks „*ad ecclesiam Romanam de jure pertineant*“ findet sich in der Zitation selbst. Dort wird nämlich erwähnt, dass die römische Kirche weder die Besitzungen des Rigaer Bischofs außerhalb dessen Bistums, die Besitzungen des Schwertbrüderordens außerhalb von „*Livoniam et Lett-heam*“ noch das Recht der Stadt Riga auf ein Drittel der eroberten heidnischen Gebiete anerkenne.<sup>63</sup> Der Schwertbrüderorden wurde ersucht, dem Papst „*omnia instrumenta sua*“ vorzulegen, um seine Rechte auf die Besitzungen, die von der römischen Kirche nicht anerkannt wurden, nachzuweisen<sup>64</sup> und ein Gerichtsurteil sowohl zu ihren eigenen Gebieten als auch zu denjenigen heidnischen Gebieten, die in Zukunft noch erobert werden sollten, abzuwarten und zu akzeptieren.<sup>65</sup> Darüber hinaus wurde gefordert, alle Steuern, die in den unrechtmäßig besessenen Gebieten eingetrieben worden wa-

<sup>59</sup> DONNER (wie Anm. 18), S. 108-113; PAUL JOHANSEN: Die Estlandliste des Liber Censur Daniae, Kopenhagen – Reval 1933, S. 103-112, 716-730; BENNINGHOVEN (wie Anm. 7), S. 279-302.

<sup>60</sup> RICHARD SPENCE: Pope Gregory IX and the Crusade on the Baltic, in: *The Catholic Historical Review* 69 (1983), S. 1-19; MANFRED HELLMANN: Der Deutsche Orden im politischen Gefüge Altlivlands, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 40 (1991), S. 481-499, hier S. 489 f.; DERS.: Grundlagen und Voraussetzungen der Livlandmission, in: HORST KÜHNEL (Hrsg.): *Die Deutschen im Baltikum. Geschichte und Kultur. Fünf Vorträge*, München 1991, S. 9-18, hier S. 10; ANTI SELART: Livland und die Rus' im 13. Jahrhundert, Köln u.a. 2007, S. 126-135; DERS., Balduin (wie Anm. 39), S. 61-69.

<sup>61</sup> FRIED, Der päpstliche Schutz (wie Anm. 2), S. 87, 300-303.

<sup>62</sup> Auch die Burg von Reval wird in der Zitation als „*ad ecclesiam Romanam pertinet*“ bezeichnet. Nachdem die Deutschen sie im Jahre 1227 erobert hatten, übergab sie der Vizelegat Johannes – mit der Begründung, dass der König von Dänemark sie „*ab ecclesia Romana*“ erhalten habe – dem Schwertbrüderorden „*ad manus ecclesie Romane conseruandum*“: DD, Bd. 1/6, S. 255 f., Nr. 199; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 42 f., Nr. 21, § 15. Demzufolge hatte die Burg von Reval dieselbe Stellung wie die „*terras commissas*“.

<sup>63</sup> DD, Bd. 1/6, S. 254, 261, Nr. 199; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 41, 48, Nr. 21, § 7, 46 f.

<sup>64</sup> DD, Bd. 1/6, S. 261, Nr. 199; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 48, Nr. 21, § 47.

<sup>65</sup> DD, Bd. 1/6, S. 258 f., Nr. 199; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 45, Nr. 21, § 29.

ren<sup>66</sup>, an den Papst abzuführen – die Steuern mussten nämlich nach der Verkündung eines Gerichtsurteils dem rechtmäßigen Herrscher zurückerstattet werden.<sup>67</sup> Das deutet ebenfalls darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Erstellung der Zitation (im November 1234) die Entscheidung über die Zugehörigkeit der obenerwähnten Gebiete bereits dem päpstlichen Gericht oblag. Somit bezeichnete der in der Zitation verwendete Ausdruck „ad ecclesiam Romanam de jure pertinere“ nicht die weltlichen Ansprüche des Papstes in Livland, sondern dessen Befugnis, mittels seines Legaten oder des päpstlichen Gerichts über die Zugehörigkeit solcher Besitzungen zu beschließen, die lokale Autoritäten ohne päpstliche Bestätigung besaßen.

Aus all dem folgt, dass Balduin keinen „Kirchenstaat“ zu errichten plante, sondern nur danach trachtete, das ihm vom Papst verliehene Recht, darüber zu beschließen, wem die Herrschaftsgewalt in den eroberten heidnischen Gebieten zugesprochen werden sollte, durchzusetzen. Dieses Recht galt jedoch lediglich für jene Gebiete, deren Besitzer keine päpstliche Bestätigung eingeholt hatten oder deren Bestätigung – wie erwähnt – im Jahre 1232 für ungültig erklärt worden war. Kaiserliche Bestätigungen werden in der behandelten Zitation hingegen mit keinem Wort erwähnt, was darauf hindeutet, dass nur päpstliche Bestätigungen als rechtmäßig angesehen wurden.

Bestätigt wird diese Einschätzung durch die Urteile des päpstlichen Gerichts, das vom Herbst 1235 bis zum Frühling 1236 in Viterbo tagte. Der Großteil von ihnen hatte eben gerade die Aufteilung der Besitzungen zum Gegenstand. So wurde darin bestätigt, dass die Landschaften Revele, Harrien, Wierland und Jerwen zu Recht dem dänischen König gehören, und alle Belehnungen, die vom Schwertbrüderorden dort vorgenommen worden waren, wurden aufgehoben. Der ehemalige Legat Balduin wurde seines Amtes als Bischof von Senggallen enthoben. Künftig durften nur der Papst oder einer seiner Legaten die livländischen Bischöfe und Präläten mit der weltlichen Gewalt investieren.<sup>68</sup> Damit schloss der Papst ausdrücklich vergleichbare Rechte des Kaisers aus und untersagte hinsichtlich der Belehnungen Beziehungen zwischen den Bischöfen und dem Kaiser. Anzumerken wäre, dass danach bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts kein livländischer Bischof mehr Belehnungsurkunden beim Kaiser beantragt hat.<sup>69</sup> Zugleich ist fraglich, ob die Tatsache, dass diese Beziehungen mit der Zeit lockerer wurden, nur darauf

---

<sup>66</sup> DD, Bd. 1/6, S. 260 ff., Nr. 199; HILDEBRAND (wie Anm. 27), S. 47 f., Nr. 21, § 41, 44, 50.

<sup>67</sup> JOSHUA C. TATE: Ownership and Possession in the Early Common Law, in: *The American Journal of Legal History* 48 (2006) S. 280-313, hier S. 304.

<sup>68</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 185-190, Nr. 145 – siehe auch die Verbesserungen zum Urkundentext bei BENNINGHOVEN (wie Anm. 7), S. 325, Anm. 20 f. – sowie Nr. 146 und 147; DD, Bd. 1/6, S. 279-285, Nr. 215 ff.; BENNINGHOVEN (wie Anm. 7), S. 321-325.

<sup>69</sup> HELLMANN, Livland und das Reich (wie Anm. 4), S. 12-29; BERNHART JÄHNIG: Der Deutsche Orden und die livländischen Bischöfe im Spannungsfeld von Kaiser und Papst, in: *Nordost-Archiv N.F.* 7 (1998), 1, S. 47-63, hier S. 52-59.

zurückzuführen ist, dass die päpstlichen Ansprüche in Livland völlig akzeptiert worden seien; vielmehr war diese Entwicklung bedingt durch das geringe Interesse der Kaiser und Könige an diesem Gebiet und deren eingeschränkten Möglichkeiten, dort politischen Einfluss auszuüben. Eine nicht unbedeutende Rolle spielte dabei auch die Schwächung der Autorität des deutschen Königs in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.<sup>70</sup> Durch die Wirksamkeit der päpstlichen Gerichtsbarkeit wurde die Legitimation der Vertreter des Reiches außer Kraft gesetzt.

Die Vollstreckung der in Viterbo gefällten Urteile wurde dem Legaten Wilhelm anvertraut, der gehalten war, zwischen dem Schwertbrüderorden und dem dänischen König Frieden zu schließen sowie die Übergabe der oben-erwähnten Gebiete an Dänemark sicherzustellen.<sup>71</sup> Bald zeigte sich jedoch, dass sich der Schwertbrüderorden nicht dazu bereit erklären würde, seine Besitzungen abzutreten. Diese unnachgiebige Haltung änderte sich erst, nachdem der Ordensmeister der Schwertbrüder und fast die Hälfte der Ordensritter in der Schlacht von Saule im Herbst 1236 gegen die Schemaiten gefallen waren. Die Verhandlungen über einen Beitritt zum Deutschen Orden, die bereits zu früherer Zeit aufgenommen worden waren, wurden nun mit neuem Schwung vorangetrieben, und am 14. Mai 1237 verkündete der Papst die Inkorporation des Schwertbrüderordens in den Deutschen Orden, unter der Bedingung, dass dem dänischen König seine Besitzungen in Nordestland zurückerstattet würden.<sup>72</sup> Die Vereinigung der Orden wurde also vom Papst dafür genutzt, den Schiedsgerichtsspruch durchzusetzen.

In der Urkunde über die Vereinigung der beiden Orden nannte Gregor IX. Livland „terra, quae iuris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur“, in der alle Beschlüsse des Papstes „pro statu terrae“ eingehalten werden müssten und die von niemandem unter seine Herrschaft gebracht werden dürfe („nullius inquam subiciatur dominio potestatis“).<sup>73</sup> Im Jahre 1234 hatte Gregor IX. die Besitzungen des Deutschen Ordens in Preußen „in ius et proprietatem beati

<sup>70</sup> PETER MORAW: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250 bis 1490, Berlin 1985 (Propyläen Geschichte Deutschlands, 3), S. 155-175.

<sup>71</sup> DD, Bd. 1/6, S. 284 f., Nr. 217; LUB, Bd. 1, Sp. 186 f., Nr. 145.

<sup>72</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 191 ff., Nr. 149; THEODOR HIRSCH (Hrsg.): Hartmanns von Heldrungen Bericht über die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden und über die Erwerbung Livlands durch den letztern, in: DERS., MAX TÖPPEN u.a. (Hrsg.): *Scriptores rerum Prussicarum*. Bd. 5, Leipzig 1874, S. 168-172; ERNST STREHLKE (Hrsg.): *Hermanns de Wartberge Chronicon Livoniae*, ebenda, Bd. 2, Leipzig 1863, S. 21-116, hier S. 34; LEO MEYER (Hrsg.): *Livländische Reimchronik mit Anmerkungen, Namensverzeichnis und Glossar*, Paderborn 1876, S. 43 ff., Verse 1847-1960; BENNINGHOVEN (wie Anm. 7), S. 327-358; KLAUS MILITZER: *Von Akkon zur Marienburg. Verfassung, Verwaltung und Sozialstruktur des Deutschen Ordens 1190-1309*, Marburg 1999, S. 362 ff.; HELLMANN, *Der Deutsche Orden* (wie Anm. 60), S. 490 f.

<sup>73</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 191 ff., Nr. 149.

Petri“ genommen, womit diese *de jure* zwar „Eigentum“ (*proprietas*) des Papstes wurden, doch unter der „Herrschaft“ (*dominium*) der lokalen Autoritäten standen. Während in Preußen dahinter der Anspruch des Deutschen Ordens stand, seine Besitzungen vor Konkurrenten zu sichern<sup>74</sup>, verwendete Gregor IX. in der Urkunde über die Vereinigung der Orden diesen Ausdruck im Zusammenhang mit Beschlüssen, die von den Päpsten getroffen worden waren oder zukünftig getroffen werden sollten, um die Verhältnisse zwischen den Herrschaften vor Ort zu regeln sowie die Grenzen ihrer Besitzungen festzulegen. So sollte etwa der Deutsche Orden in den ehemaligen Besitzungen der Schwertbrüder die gleichen Rechte innehaben wie der Schwertbrüderorden, auch wenn dies im Widerspruch zu den Privilegien des Deutschen Ordens stand.<sup>75</sup> Der Status Livlands als „*terra, quae iuris et proprietatis beati Petri esse dinoscitur*“ wurde von den nachfolgenden Päpsten nur selten erwähnt und auch dann nur unter Bezugnahme auf die konkrete Urkunde Gregors IX.<sup>76</sup>, was darauf hinweisen könnte, dass Livland eigentlich nicht als päpstlicher Besitz angesehen wurde. Es liegt in jedem Fall auf der Hand, dass Gregor IX. mit seiner Formulierung in erster Linie unterstreichen wollte, dass es allein in seiner Kompetenz liege, die neuen Bistümer in den Missionsgebieten zu gestalten und Streitigkeiten zwischen den weltlichen Herren in Livland zu regeln. Diese Auffassung war weder inhaltlich neu noch speziell auf Livland zugeschnitten. Sie war vielmehr Teil des allgemeinen päpstlichen Machtanspruchs. In Livland gelang es, diese Idee in vollem Umfang durchzusetzen.

Gleichwohl setzten die ehemaligen Schwertbrüder und deren nordestnische Vasallen ihren Widerstand gegen die Wiederherstellung der dänischen Macht auch nach dem Zusammenschluss der beiden Orden fort.<sup>77</sup> Zur gleichen Zeit beschwerte sich Waldemar II. beim Papst darüber, dass dessen Legat Wil-

---

<sup>74</sup> Preußisches Urkundenbuch (wie Anm. 16), S. 83 f., Nr. 108; FRIED, Der päpstliche Schutz (wie Anm. 2), S. 301 f.; GERARD LABUDA: Über die Urkunden zur Gründung des Deutschen Ordens im Kulmerlande und in Preußen in den Jahren 1226-1234, in: ZENON HUBERT NOWAK (Hrsg.): Die Ritterorden zwischen geistlicher und weltlicher Macht im Mittelalter, Toruń 1990, S. 21-44, hier besonders S. 36 f.; SYLVAIN GOU-GUENHEIM: Gregor IX., Wilhelm von Modena und die Herrschaftsbildung des Deutschen Ordens (vom Kruschwitzer Vertrag zur Bulle von Rieti 1230-1234), in: ROMAN CZAJA, JÜRGEN SARNOWSKY (Hrsg.): Die Ritterorden als Träger der Herrschaft: Territorien, Grundbesitz und Kirche, Toruń 2007, S. 87-103, hier besonders S. 90 f., 95; JASIŃSKI (wie Anm. 17), S. 35 f. Zum Unterschied zwischen Herrschaft und Eigentum im Mittelalter siehe DIETMAR WILLOWEIT: *Dominium und Proprietas. Zur Entwicklung des Eigentumsbegriffs in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft*, in: *Historisches Jahrbuch* 94 (1974), S. 131-156, hier S. 137 ff.

<sup>75</sup> BERNHART JÄHNIG: *Verfassung und Verwaltung des Deutschen Ordens und seiner Herrschaft in Livland*, Berlin 2011, S. 12-32.

<sup>76</sup> LUB, Bd. 1, Sp. 724 f., Nr. 577 (aus dem Jahr 1299); LUB, Bd. 2, Sp. 102 f., Nr. 661 (aus dem Jahr 1318).

<sup>77</sup> DONNER (wie Anm. 18), S. 428 f., Nr. 11; HIRSCH (wie Anm. 72), S. 171 f.

helm die Vollstreckung des Urteils von Viterbo hinausgezögert habe; Waldemar bereitete deshalb die gewaltsame Besetzung Estlands vor.<sup>78</sup>

Zu militärischen Auseinandersetzungen ist es jedoch nicht gekommen, da Waldemar II. und der livländische Landmeister des Deutschen Ordens, Hermann Balk, durch Vermittlung Wilhelms am 7. Juni 1238 auf der Insel Sjøælland den Vertrag von Stensby abschlossen. Mit ihm trat der Orden die Landschaften Revele, Harrien und Wierland an den dänischen König ab. Jerwen blieb im Besitz des Ordens unter der Bedingung, dass man dort ohne Zustimmung des dänischen Königs keine Burgen errichten dürfe. Um für die Zukunft Streitigkeiten in Bezug auf Besitzrechte zu vermeiden, wurde beschlossen, dass von jenen heidnischen Gebieten, die künftig unter Beteiligung beider Parteien erobert würden, zwei Drittel Dänemark und ein Drittel dem Orden zufallen sollten. In dem Vertrag wurden jedoch nicht alle Ansprüche der beiden Parteien berücksichtigt, und obwohl Waldemar II. versicherte, dass er Besitzungen des Deutschen Ordens „weder mit der Macht noch dem Gericht belaste [...], keine Gewalt anwende und niemanden unterdrücke“<sup>79</sup>, verzichteten die dänischen Könige erst 1251 auf ihre Ansprüche in Estland<sup>80</sup>. Bis dahin blieb auch das Verhältnis zwischen Dänemark und Livland gespannt.<sup>81</sup>

\* \* \*

Die weltliche Macht der Päpste offenbarte sich in Livland auf zweierlei Weise. Wie im Falle von missionierten Gebieten gemeinhin üblich, wurden die Herrschaftsrechte der am Heidenkampf beteiligten Fürsten auf die unterworfenen Territorien bestätigt und die Grenzen der neuen Bistümer festgelegt. Die Versendung von Legaten durch Honorius III. und Gregor IX. machte unterdessen klar, dass für die Lösung der Konflikte vor Ort die allgemeine päpstliche Rechtskompetenz – das Schiedsgericht – einzusetzen war. In Livland lag die eigenartige Situation vor, dass es neben dem Papst keine übergeordnete Institution gab, die von allen örtlichen Machthabern – dem König von Dänemark, den Fürstbischöfen und den Ritterorden – anerkannt

<sup>78</sup> DD, Bd. 1/7, S. 4-11, Nr. 5, 6, 9; LUB, Bd. 1, Sp. 204-208, Nr. 159 f.; NIELS SKYUM-NIELSEN: Estonia under Danish Rule, in: DERS., NILS LUND (Hrsg.): Danish Medieval History. New Currents, Copenhagen 1981, S. 112-135, hier S. 112; SELART, Livland (wie Anm. 60), S. 140.

<sup>79</sup> DD, Bd. 1/7, S. 10, Nr. 9: „ipsos. nec ui. nec iudicio molestabit super terris ab episcopis eis concessis. et quod in terris. Osilie. et Maritime nullam uiolentiam faciat aut grauamen“.

<sup>80</sup> DD, Bd. 2/1, S. 41-47, Nr. 45 f.; LUB, Bd. 1, Sp. 287-290, Nr. 228 f.

<sup>81</sup> ANTI SELART: Die Kreuzzüge in Livland Mitte des 13. Jahrhunderts und das dänische Königshaus, in: KARSTEN BRÜGGEMANN (Hrsg.): Narva und die Ostseeregion. Beiträge der II Internationalen Konferenz über die politischen und kulturellen Beziehungen zwischen Russland und der Ostseeregion (Narva, 1.-3. Mai 2003), Narva 2004, S. 125-137.

worden wäre. Das päpstliche Schiedsgericht war die einzige Institution zur Friedensvermittlung, die von allen Parteien akzeptiert wurde.

Die Verankerung des Urteils von Viterbo im Vertrag von Stensby war zwar ein Triumph des päpstlichen Schiedsgerichts, doch zeigen die Schwierigkeiten bei dessen Vollstreckung, in welchem hohem Maße die Ausführung eines päpstlichen Beschlusses in Wirklichkeit davon abhing, ob einige der Beteiligten dagegen Widerstand leisteten, sowie von Beschwerden der übrigen Beteiligten, dass wegen dieses Widerstandes die Vollstreckung des Urteils hinausgeschoben werde. Somit hing sowohl die Entscheidung darüber, ob ein päpstlicher Beschluss überhaupt vonnöten sei, als auch die Ausführung des getroffenen Beschlusses doch von den lokalen Autoritäten ab.

Letztendlich minderte diese päpstliche Kompetenz den Wert der kaiserlichen Legitimation und könnte deswegen dazu beigetragen haben, dass für mehr als einhundert Jahre keine Lehnsbeziehungen zwischen den livländischen Bischöfen und den römisch-deutschen Kaisern bzw. Königen zustande gekommen sind. Die livländischen Bischöfe und der Orden der Schwertbrüder wandten sich allerdings an Heinrich (VII.) und Friedrich II., um ihre Machtansprüche auf die umstrittenen Territorien zu legitimieren. Kaiser und König konnten sich in diesem Kontext als Befürworter des Heidenkampfes und der Missionierung darstellen. Jedoch gewährten sie ihren neuen Vasallen keine reale Unterstützung und wehrten sich nicht gegen die Annullierung ihrer eigenen Urkunden durch den Papst. Während die kaiserliche Macht in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Livland nur reagierte, vermochte das Papsttum in Gestalt des päpstlichen Schiedsgerichts hier seine weltliche Jurisdiktion zu behaupten, wenn auch nur für einen recht kurzen Zeitraum. Das Beispiel von Livland zeigt deutlich, dass der Gegensatz zwischen Papst und Kaiser in diesen aus ihrer Sicht peripheren Angelegenheiten interessanterweise nicht zum Ausdruck kam.